

Reglement über das Kommunikationsnetz

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2	Organisation und Verwaltung.....	3
3	Anlage und Schnittstellen.....	4
4	Finanzielles.....	5
5	Strafbestimmungen und Rechtsschutz.....	6
6	Schlussbestimmungen	6

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi, gestützt auf

- das Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978
- die Kantonale Bauverordnung (BV) vom 03. Juli 1978

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Zur Vermittlung eines guten Kommunikationssignals und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung durch Aussenantennen unterhält die Einwohnergemeinde Aeschi ein Verteilnetz für Kommunikationssignale (im folgenden „Anlage“ genannt).

§ 2 Rechtsverhältnisse

Dieses Reglement sowie die jeweiligen Gebühren bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Einwohnergemeinde Aeschi und den Grundeigentümern der an der Anlage angeschlossenen Gebäude.

§ 3 Haftung

Die Einwohnergemeinde Aeschi kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 4 Zweifelsfälle

Für alle Fälle, die in diesem Reglement nicht enthalten sind, entscheidet der Gemeinderat.

2 Organisation und Verwaltung

§ 5 Organisation

¹Die Einwohnergemeinde Aeschi ist Aktionärin der GABuchsi AG.

²Der Gemeinderat nimmt alle für die Anlage notwendigen Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit sie nicht einem anderen Organ zustehen.

³Der Gemeinderat bestimmt für das operative Geschäft einen Verantwortlichen für die Anlage.

§ 6 Signalbeschaffung

¹Die Einwohnergemeinde Aeschi bezieht die Signale von der GABuchsi AG.

²Der Signalbezug wird durch einen separaten Signallieferungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Aeschi und der GABuchsi AG geregelt. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

§ 7 Verwaltung

¹Die Einwohnergemeinde Aeschi stellt den Ausbau, die Weiterentwicklung, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage sicher.

3 Anlage und Schnittstellen

§ 8 Umfang

¹ Die Anlage umfasst die Verteilungen, einschliesslich der Hauszuleitungen ab Hauptverteilung mit Hausanschlüssen und Verteilverstärkern.

² Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.

§ 9 Eigentum

Sämtliche Teile der Anlage sind Eigentum der Einwohnergemeinde Aeschi.

§ 10 Anschlussberechtigung

¹ Jeder Grundeigentümer ist berechtigt seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen.

² Ausserhalb des Baugebietes erfolgt der Anschluss nur unter Übernahme der Mehrkosten für die Zuleitung.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Ausbaufolge, die Ausführungsart des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge, sofern diese Aufgabe nicht einem Dritten übertragen worden ist.

⁴ Für jegliche Art von Bauten und baulichen Anlagen ist ein Baugesuch einzureichen (§ 3 KBV).

§ 11 Hauszuleitung

¹ Die Baukommission bestimmt die Führung der Hauszuleitungen sowie die Lage der Hausanschlussdosen nach Absprache mit den Grundeigentümern.

² Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Baukommission der Einwohnergemeinde Aeschi.

³ Lässt ein Grundeigentümer seine Liegenschaft nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden.

§ 12 Verstärker

Die Grundeigentümer haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verstärker oder ähnliche für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen zu dulden soweit der Standort solcher Einrichtungen nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren.

§ 13 Hausinstallation

¹ Die Erstellung der Verteilanlagen ab der Hausanschlussdose ist Sache der Grundeigentümer. Diese Arbeiten dürfen nur von einem Installateur erstellt werden, der über eine entsprechende Installationsbewilligung verfügt.

² Die Hausinstallationen müssen den technischen Anforderungen der Anlage entsprechen. Der Gemeinderat kann darüber nähere Vorschriften erlassen.

§ 14 Plombierung

¹ Wird ein bestehender Hausanschluss nicht mehr erwünscht, wird die Plombierung auf schriftliches Gesuch der Grundeigentümer hin durch die Einwohnergemeinde Aeschi veranlasst und den Grundeigentümern verrechnet.

² Wer Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die Kontrolle und neue Plombierung.

§ 15 Zutrittsrecht

¹Die von der Einwohnergemeinde Aeschi mit dem Ausbau, der Weiterentwicklung, dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, ihr Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben und Räume mit Anschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.

²Die mit der Kontrolle der Plombierung oder mit Reparaturen Beauftragten haben sich auszuweisen. Ihnen ist wahrheitsgemäss Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte zu erteilen.

§ 16 Leitungskataster

Die Einwohnergemeinde Aeschi lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.

4 Finanzielles

§ 17 Mittel

¹Zur Deckung der Kosten erhebt die Einwohnergemeinde Aeschi Anschluss- und Benutzungsgebühren. Diese sind so bemessen, dass die Anlage kostendeckend betrieben werden kann.

²Die Anschluss- und Benutzungsgebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

³Über die Anlage wird eine Vermögens- und Betriebsrechnung geführt und als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung ausgewiesen.

⁴Ertragsüberschüsse können dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen werden, nachdem zuvor die ordentlichen Abschreibungen vorgenommen und die notwendigen Reserven angelegt worden sind.

§ 18 Anschlussgebühr

¹Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Für ein Mehrfamilienhaus ist eine zusätzliche Anschlussgebühr pro Wohnung ab zweiter Wohnung zu bezahlen.

³Als Wohnung gilt, wenn mindestens ein Wohnraum, eine Küche und ein Nassraum besteht.

⁴Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt pro Gebäude zwischen CHF 0.00 bis 3'000.00 und ab der 2. Wohnung pro Wohnung zwischen CHF 0.00 bis 300.00.

⁵Bei Aufhebung des Hausanschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurück-gefordert werden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 19 Benützungsgebühr

¹Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Amortisation der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist pro nicht plombierten Wohnungsanschluss eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

²Die Höhe der Benutzungsgebühr ist zwischen CHF 10.00 bis 20.00 pro Monat festgelegt.

³Die Benutzungsgebühr wird auch dann geschuldet, wenn der Anschluss nicht benutzt wird, sofern die Anschlussdose nicht durch eine Plombe vor unbefugter Benutzung gesichert ist.

§ 20 Schuldner der Gebühren

Schuldner der Anschluss- und Benutzungsgebühren sind die Grundeigentümer.

§ 21 Rechnungsstellung

¹Die Benutzungsgebühr wird dem Grundeigentümer einmal jährlich in Rechnung gestellt.

²Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

³Der Rechnungsempfänger ist für eine allfällige Weiterverrechnung an seine Mieter verantwortlich.

5 Strafbestimmungen und Rechtsschutz

§ 22 Widerhandlungen

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze.

§ 23 Beschwerdeverfahren

Beschwerden sind innert 10 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

6 Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit Genehmigung durch den Regierungsrat per 01.01.2026 in Kraft.

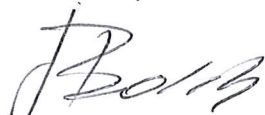
² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Reglemente und Vorschriften, insbesondere das Antennenreglement vom 04.03.2003 und die Gebührenordnung, Anhang zum Antennenreglement vom 16.12.2002, aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 17.11.2025

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10.12.2025.

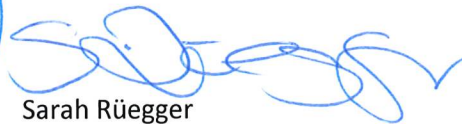
Einwohnergemeinde Aeschi

Gemeindepräsident


Johannes Boss



Gemeindeschreiberin


Sarah Rüegger

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. *614* genehmigt.
Solothurn, *31.3.2026*

Staatsschreiber





Genehmigungsindex

Version	GV Datum	Regierungsrat Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	10.12.2025		01.01.2026	Totalrevision